

Interpellation Luzius Theiler (GPB-DA): Im Nachgang zur StaBe-Untersuchung: Wie werden die anderen ausgelagerten Betriebe (ewb, BernMobil, Boden- und Wohnaufonds) in Bezug auf Einhaltung der städtischen Normen bezüglich Beschaffungswesen, Lohnpolitik und Neueinstellungen kontrolliert und wie werden die Normen durchgesetzt?

Der Untersuchungsbericht Berger stellt gravierende Verstösse der StaBe gegen das Beschaffungs- und Personalrecht der Stadt Bern fest. Nun werden die Stadtbauten bekanntlich bald liquidiert. Doch „im Fall der Vorwürfe an die Stadtbauten zeigt sich ein generelles Problem der ausgelagerten städtischen Betriebe“, schreibt der BZ-Kommentar treffend und die Finanzdirektorin sprach an der Medienkonferenz von einem „Groove der Unabhängigkeit“, nach dem Motto: „wir sind ein unabhängiges Unternehmen und müssen uns als solches behaupten“. Damit stellt sich automatisch die Frage, ob sich bei den drei weiteren zu 100% im Besitz des Gemeinwesens befindlichen Betrieben ewb, BernMobil sowie Boden- und Wohnaufonds nicht die gleichen Probleme ergeben, wie bei der StaBe, die seit dem Bärenpark-Debakel naturgemäss unter besonderer Beobachtung steht. Die markante Überschreitung der vom Volk beschlossenen Kaderlöhne bei ewb und BernMobil sind diesbezüglich ein Alarmzeichen.

1. Weshalb sprengt das Gehalt des Direktors ewb die städtische Lohnobergrenze deutlich, obwohl gemäss Art. 25 Ziff. 3 ewb-Reglement der Gemeinderat die Kaderlöhne „unter Berücksichtigung der Kaderlöhne in der städtischen Verwaltung“ genehmigt?
2. Bei der Verselbständigung der früheren städtischen Verkehrsbetriebe wurde in der Abstimmungsbotschaft zugesichert, dass sich die Löhne auch weiterhin im Rahmen der städt. Lohnordnung bewegen würden. Warum werden bei der BernMobil für ganz normale Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten an den Fahrzeugen und Wartehallen Leute aus speziellen Arbeitsprogrammen angestellt, die nicht annähernd einen normalen Lohn erhalten?
3. Dem kantonalen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und damit auch der städtischen Beschaffungsverordnung unterstehen gemäss Art. 2 und 5 auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinden und die von den Gemeinden mehrheitlich beherrschten Auftraggeber, also auch ewb, BernMobil sowie Boden- und Wohnaufonds. Befasst sich demnach die städtische Beschaffungskommission auch mit der Arbeits- und Auftragsvergabe der ausgelagerten Betriebe?
4. Ganz allgemein gefragt: Kontrolliert die Stadt die Einhaltung der grundlegenden Normen und Vorgaben der Stadt bei den ausgelagerten Betrieben oder wurde, wie die BZ maliziös schreibt, „auch die Kontrolle ausgelagert“?
5. Wurden, wie bei der StaBe, auch bei den anderen ausgelagerten Betrieben in den letzten Jahren Verstösse gegen das Beschaffungs- und Personalrecht festgestellt? Wenn Ja, welche? Wurden Massnahmen ergriffen?
6. Welche Lehren zieht die Stadt aus den Vorkommnissen bei der StaBe in Bezug auf die anderen ausgelagerten Betriebe?

Bern, 18. Oktober 2012

Interpellation Luzius Theiler (GPB-DA): Hasim Sancar, Monika Hächler, Rahel Ruch, Lea Bill, Regula Fischer, Rolf Zbinden, Esther Oester, Judith Gasser, Aline Trede, Cristina Anliker-Mansour, Stéphanie Penher, Halua Pinto de Magalhães, Giovanna Battagliero, Stefan Jordi, Matthias Stürmer, Susanne Elsener

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Die Zuständigkeit für das Festlegen der Anstellungsbestimmungen der Geschäftsleitung liegt beim Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern (ewb) unter Vorbehalt der Genehmigung der Löhne durch den Gemeinderat (Art. 25 Abs. 3 Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 [ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1]). Mit Beschluss vom 3. Juli 2003 hat der Verwaltungsrat von ewb die Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung festgelegt. Dabei hat er sich an dem für das Personal der Stadt Bern seinerzeit geltenden Lohnsystem (mit noch 30 Einreihungsklassen) orientiert. Das Lohnsystem der Stadt Bern sieht bekanntlich vor, dass der Höchstansatz der obersten Einreihungsklasse um bis zu fünf Lohnstufen überschritten werden darf (Art. 32 Abs. 1 lit. c Personalreglement vom 21. November 1991 der Stadt Bern [Personalreglement, PRB; SSSB 153.01]). Mit Schreiben vom 30. Oktober 2003 bestätigte der Gemeinderat dem Verwaltungsrat von ewb bezüglich der Grundgehälter für die Mitglieder der Geschäftsleitung: „Diese Löhne entsprechen den Arbeitsbewertungsgrundsätzen der Stadtverwaltung und lehnen sich betragsmässig an das städtische Lohngefüge an.“ Gestützt auf einen entsprechenden Auftrag hat ewb dem Gemeinderat mit Schreiben vom 8. Mai 2009 aufgezeigt, dass die an die Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichteten Grundgehälter unter Berücksichtigung der seither aufgelaufenen Teuerung den seinerzeit vom Gemeinderat genehmigten Gehältern entsprechen. Zudem hat der Verwaltungsrat von ewb auf Nachfrage dem Gemeinderat mit Schreiben vom 22. Juni 2010 nochmals ausdrücklich bestätigt, „... dass sich der Verwaltungsrat bei der Festlegung der Löhne der Geschäftsleitungsmitglieder an die vom Gemeinderat am 30. Oktober 2003 beschlossenen teuerungsbereinigten Grundlohn-Obergrenzen hält.“

In den jeweils im Geschäftsbericht von ewb gestützt auf Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 663b^{bis} OR publizierten Werten sind auch die durch den Verwaltungsrat in Abhängigkeit zur individuellen Zielerreichung festgelegten Erfolgsprämien enthalten. Diese betragen - bei vollständiger Zielerreichung - zwischen maximal 7,5 % (für den CEO) beziehungsweise 5 % (für die restlichen Mitglieder der Geschäftsleitung) des jeweiligen Grundgehalts und - als Richtwert - für alle Mitglieder der Geschäftsleitung zusammen rund Fr. 50 000.00. Der mit den Sozialpartnern ausgehandelte Gesamtarbeitsvertrag (GAV) sieht für die Mitarbeitenden von ewb die Möglichkeit einer Erfolgsbeteiligung in Abhängigkeit zum Geschäftsverlauf und der individuellen Zielerreichung vor. Obwohl die Mitglieder der Geschäftsleitung dem GAV formell nicht unterstehen, ist diese Option in einer der Verantwortung angemessenen Weise auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung vorzusehen.

Zu Frage 2:

In den städtischen Unternehmen werden Anstellungen grundsätzlich konform zu den zwischen den Sozialpartnern ausgehandelten Gesamtarbeitsverträgen vorgenommen. So werden auch sämtliche Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten an den Fahrzeugen von BERNMOBIL werden durch Angestellte von BERNMOBIL ausgeführt. Das „Team Sauber“ erledigt zusätzliche Arbeiten. Hauptsächlich entsorgt es von Montag bis Freitag während des Tags die Abfälle aus den Fahrzeugen. Das „Team Sauber“ erledigt keine Unterhaltsaufgaben. Die Mitglieder des

„Team Sauber“ sind nicht bei BERNMOBIL angestellt. Es handelt sich um eine Kooperation zwischen der Stadt Bern und BERNMOBIL für Asylsuchende. Ziel ist es, den Betroffenen eine sinnvolle Aufgabe und eine Tagesstruktur zu vermitteln; dadurch soll auch die Integration unterstützt werden. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass sich diese Einsätze bewährt haben und die Ziele erreicht werden.

Zu Frage 3:

Die Beschaffungskommission der Stadt Bern ist gemäss der Verordnung vom 29. November 2000 über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionenverordnung; KoV; SSSB 152.211) zuständig für Aufträge der Stadtverwaltung (inklusive Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik [Fonds]), die im offenen und selektiven Verfahren durchgeführt werden (Bau- und Lieferaufträge grösser Fr. 100 000.00; Dienstleistungsaufträge grösser Fr. 200 000.00). Wie der Gemeinderat bereits im Prüfungsbericht vom 11. Mai 2005 zum Postulat „Transparente öffentliche Beschaffungen“ festgehalten hat, sind die öffentlich rechtlichen Körperschaften im formellen Zuschlagsentscheid autonom. Die Zuständigkeitsordnung sieht nicht vor, dass ein städtisches Organ (Beschaffungskommission oder Fachstelle Beschaffungswesen [FaBe]) für die Anstalten entsprechende Entscheide fällen könnte. Die FaBe verfügt als städtische Kompetenzstelle für Beschaffungsfragen über ausgewiesenes Know-how, das auch den städtischen Anstalten zur Verfügung steht. Es liegt jedoch im Ermessen der Anstalten, die Leistungen der FaBe und der Beschaffungskommission auch in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich zeigt sich die Situation wie folgt:

- ewb verfügt über einen eigenen Beschaffungsausschuss. Dieser wird durch den Leiter der FaBe im Auftragsverhältnis präsiert. Der Beschaffungsausschuss von ewb verfügt auch über ein ausgebautes, dem eigenen Rechtsdienst angegliedertes Fachsekretariat, das die Bedarfsstellen in der praktischen Anwendung der beschaffungsrechtlichen Vorgaben bearbeitet. Entsprechend dem Wunsch des Gemeinderats übermittelt ewb der FaBe im Rahmen der Umsetzung der Motion „Transparente Erfassung der vergebenen Aufträge aller Direktionen und aller ausgelagerten, stadt-eigenen Firmen im zentralen Beschaffungsbüro“ jeden Monat eine Liste der Vergaben über Fr 100 000.00.
- BERNMOBIL führt Beschaffungen autonom durch. Bei speziellen und grossen Bauvorhaben wie dem Tram Bern West oder dem neuen Tramdepot wurden die Dienstleistungen der FaBe zur Abwicklung der Verfahren jedoch in Anspruch genommen.
- Der Verwaltungsrat der *Stadtbauten Bern (StaBe)* hat bereits im Gründungsjahr beschlossen, die Beschaffungsverfahren vollständig über FaBe und die Beschaffungskommission abzuwickeln.
- Die Beschaffungen der *Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK)* werden seit 2011 über die FaBe durchgeführt, aber nicht der Beschaffungskommission vorgelegt. Die Zuschläge erteilt die PVK selbstständig auf Empfehlung der FaBe.

Zu Frage 4:

Nein. Es entspricht der hinter Auslagerungen stehenden Absicht, dass Anstalten vor allem im operativen Bereich eine höhere unternehmerische Eigen- und Entscheidungsverantwortung zukommen soll. Zu den operativen Tätigkeiten gehört auch die Vergabe von öffentlichen Beschaffungen oder die Rekrutierung neuen Personals. Aus gewissen operativen Freiheiten kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Stadt auch die Kontrolle ausgelagert hat. Basierend auf den Anstaltsreglementen bestehen Eigentümerinnenstrategien, der Gemeinderat ist in den Aufsichtsgremien vertreten und gegenüber Gemeinderat und Stadtrat müssen die Anstalten Reportingpflichten wahrnehmen. Bei seinen Aufsichtstätigkeiten wird der Gemeinderat gemäss Artikel 2 der Verordnung über die interne Revision vom 30. November 2011 (Revisionsverordnung; RVO; SSSB 152.011) durch das Finanzinspektorat unterstützt.

Zu Frage 5:

Nein. Einleitend hält der Gemeinderat fest, dass sich die in den Medien konstruierten Vorwürfe in Sachen Vergabepraxis bei den StaBe in der externen Untersuchung nicht erhärtet haben. Sowohl bei ewb als auch bei BERNMOBIL sind keine solchen Verstösse bekannt und auch keine Verfahren anhängig oder eröffnet worden. Ebenso ergaben sich beim Fonds und bei der PVK in den letzten Jahren keine Verstösse gegen das Beschaffungs- und das Personalrecht. Die Beschaffungsverfahren der städtischen Anstalten werden grundsätzlich rechtskonform durchgeführt, sei es unter Mitwirkung der FaBe oder gemäss dem kantonalen Beschaffungsrecht.

Zu Frage 6:

Der Gemeinderat sieht keine Veranlassung, aus den „Vorkommnissen“ bei den StaBe Lehren zu ziehen.

Bern, 13. Februar 2013

Der Gemeinderat